



Handwerker- und Gewerbeverein Murgenthal und Umgebung
www.hgv-murgenthal.ch info@hgv-murgenthal.ch

M U G A 2 0 2 6

Ausstellerreglement



MUGA - Ausstellerreglement

Das Ausstellerreglement wird vom OK erarbeitet und im Zuge jeder MUGA entsprechend angepasst.

1. Ziel

Unter dem Patronat des Handwerker- und Gewerbevereins Murgenthal und Umgebung (HGVM) findet in einem regelmässigen Turnus eine Gewerbeausstellung (MUGA) statt.

Über die Durchführung entscheidet die GV des HGVM. Ziel der MUGA ist, einem breiten Bevölkerungskreis die Leistungsfähigkeit des Gewerbes zu präsentieren und das Ansehen des Vereins zu stärken.

Die Ausstellung soll kostenneutral sein.

2. Zulassung der Aussteller

Alle Mitglieder des HGVM haben die Möglichkeit, sich an dieser Ausstellung mit einem Stand oder einer Reklamewand zu beteiligen. Sie unterziehen sich den Bestimmungen dieses Reglements. Über die Zulassung von Institutionen, Vereinen und Nichtmitglieder des HGVM entscheidet das Organisationskomitee (OK), insofern es die Ausstellungsfläche zulässt und es im Interesse der Ausstellung liegt.

3. Anmeldung

Als angemeldet gilt, wer bis am 17. Oktober 2025 seine Anmeldung mittels Anmeldeformulars an das OK richtet. Über später eingehende Anmeldungen entscheidet das OK.

4. Zuteilung der Standflächen und von Reklamewänden

Das OK erstellt aufgrund der von den Ausstellern gewünschten Standflächen und Platzierungen einen Ausstellungsplan, wobei im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Wünsche der Aussteller berücksichtigt werden. Der Ausstellungsplan wird allen Ausstellern spätestens 12 Wochen vor Ausstellungsbeginn zugestellt und gilt von diesen als genehmigt, falls innert 10 Tagen keine Einwendung erfolgt. Das OK ist berechtigt, eine Anpassung der gewünschten Ausstellungsfläche vorzunehmen und eine andere Standplatzierung zuzuweisen, sofern sich dies von der Gesamtkonzeption der Ausstellung her aufdrängen sollte.

5. Versicherung und Brandschutz

Haftpflicht-, Feuer- und Diebstahlversicherung ist Sache der Aussteller. Das OK lehnt eine diesbezügliche Verantwortung ab. Aussteller, welche über den entsprechenden Versicherungsschutz nicht verfügen, haben dies dem OK rechtzeitig und ausdrücklich mit- zuteilen.

6. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren während den offiziellen Ausstellungszeiten ist gestattet.

7. Standbau - Organisation

Ein Teil der Infrastruktur wird durch einheimische Vereine erstellt. Für diejenigen Arbeiten, die nicht durch Vereine ausgeführt werden können, holt das OK bei allen interessierten und befähigten HGV-Mitgliedern Offerten ein. Können die gewünschten Leistungen nicht durch HGV-Mitglieder erbracht werden, können auch Fremdfirmen angefragt werden. Das OK prüft die Offerten und beauftragt den geeigneten Unternehmer mit der Ausführung unter Berücksichtigung von Preis und Leistung. Für den zeitlichen Ablauf der Auf- und Abbauarbeiten sowie für die Abräumzeiten nach Ausstellungsschluss erlässt das OK zu gegebener Zeit ein Terminprogramm, dem sich die Aussteller unterziehen.



8. Gestaltung der Stände

Die Standaufteilung richtet sich nach dem Plan des Ausstellungsarchitekten. Die Stände werden im Aufbau einheitlich und nach Weisung des OK mit dem vom HGVM zur Verfügung gestellten Standmaterial erstellt. Wenn ein Aussteller einen eigenen Standbauer oder einen Fertigstand hat, ist dies dem OK rechtzeitig zu melden. Aussteller auf den Aussenanlagen dürfen ihre Stände frei, jedoch in Absprache mit dem Ausstellungsarchitekten gestalten und haben sich an die Weisungen des OK zu halten. Die Standwände und Blenden werden weiss gestrichen abgegeben. Nach Absprache mit dem OK können die Aussteller auf eigene Kosten die Standwände in einer anderen Farbe bemalen. Im Übrigen sind die Aussteller in der Gestaltung ihrer Stände frei. In den Innenbereichen (MZH und Zelt) wird kein Teppich verlegt. Jeder Stand verfügt über einen Stromanschluss (230V / 2000Watt). In der MZH ist die Hallenbeleuchtung vorhanden. Im Zelt wird eine Grundauleuchtung durch den Zeltbauer gewährleistet. Für die Ausleuchtung der Stände ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bei den Aussenflächen sind die Aussteller für die Beleuchtung selbst verantwortlich. Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser etc. werden dem Aussteller verrechnet und sind in jedem Fall mit dem OK abzusprechen (im Idealfall bereits mit der Anmeldung).

9. Presse und Werbung

Das OK ist verantwortlich für die Propagierung der Ausstellung und betreibt eine angemessene Werbung in Zeitungen, Anzeigern, sozialen Medien, auf der eigenen Homepage und entlang der Strassen in der näheren Umgebung. Für die Ausstellung wird ein Festführer mit Ausstellerinseraten erstellt.

10. Rahmenprogramm

Das OK ist verantwortlich für ein Rahmenprogramm während der Ausstellung.
Garantiert sind:

- Tombola mit 15'000 Losen à Fr. 1.00
- Eröffnungsfeier
- Ricky Sieber (Zauberei auf dem Gelände)
- Musikalische Unterhaltung im Restaurant
- Platzkonzerte der Musikgesellschaften

Für weitere Programmpunkte ist das OK bemüht. Auch die Aussteller sind gebeten, an ihren Ständen selbst Attraktionen anzubieten (Autogrammstunden, Auftritte von Künstlern, usw.), ebenso Berufsdemonstrationen und Degustationen, wobei letztere zusammen mit standeigenen Ausschankangeboten nach 22.00 Uhr zu unterlassen sind. Die an den Ausstellerständen angebotenen Attraktionen sind dem OK zu melden. Sie werden unentgeltlich in der Werbung für die Ausstellung propagiert.

11. Ausstellungsdaten und -zeiten

Die Ausstellung findet vom 17. - 19. April 2026 statt.

Freitag	17. April	Zeit noch offen	Offizielle Eröffnung
---------	-----------	-----------------	----------------------

Die Ausstellungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Freitag	17. April	von 17.00 - 22.00 Uhr
Samstag	18. April	von 10.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	19. April	von 10.00 - 18.00 Uhr

Das OK legt nach Absprache mit den MUGA-Wirten die Öffnungszeiten für die Wirtschaftsbetriebe fest und holt die dazu notwendigen Bewilligungen ein.

Die Stände müssen bis am Freitag, 17. April 2026, 15.00 Uhr, fertig eingerichtet sein.

Die Ausstellung wird ab dem Start der Aufbauarbeiten der Aussteller bis am 20.04.2026 07.00 Uhr bewacht.

Das Abbauen und Wegräumen des Ausstellungsstandes und von Ausstellungsgegenständen ist am Sonntagabend ab 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.



12. Ausstellungskosten und Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr für die Bodenfläche beträgt:

Stand in Mehrzweckhalle	oder Zelt	Fr. 70.00 / m2
Aussenstand		Fr. 50.00 / m2
Reklamewände bis 6m ²		Fr. 250.00

Zusätzlich zur Standgebühr wird eine Grundpauschale in Rechnung gestellt:

Grundpauschale	Fr. 600.00
Grundpauschale für Mitglieder	Fr. 400.00

Für die Gastronomie gelten besondere Bestimmungen. Siehe dazu den Punkt 13 in diesem Reglement. Nach der Anmeldung erhalten die Aussteller eine Gesamtrechnung, die bis zum 28. Februar 2026 zu begleichen ist. Aussteller welche die Zahlungsfrist nicht einhalten, können von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

Allfällige Abweichungen werden nach der Ausstellung belastet oder rückvergütet.

13. Gastronomie

Jeder Gastrounternehmer oder auch Vereine und Private, welche sich in der Lage sehen eine Gastronomie oder ein Foodstand zu betreiben, können sich Anmelden. Über eine Zulassung entscheidet das OK abschliessend. Die Gastronomie ist aufeinander abzustimmen, damit ein breites Angebot entsteht und jeder exklusiv seine Ware verkaufen kann. Die Koordination über das Angebot wird durch das OK übernommen. Zwingend ist, dass an der MUGA 2026 mindestens ein Restaurant betrieben wird. Für das Restaurant im Zelt steht die Küche in der MZH zur Verfügung, ansonsten muss sämtliche Infrastruktur zum Betreiben der Gastronomie (wie z.B. Kücheneinrichtung, Kasse etc) durch den Betreiber selbst organisiert und bezahlt werden. Das OK ist für folgende Punkte verantwortlich:

- Bewilligungen
- Standplatz im Zelt, MZH oder auf Aussengelände
- Strom
- Wasser
- Abwasser
- Tische und Stühle (nur im Innenbereich wie Zelt und MZH)

Den Gastronomen werden keine Standgebühren verrechnet. Eine Abgeltung der Aufwendungen des OK wird mittels einer Umsatzprovision vorgenommen. Sämtliche Gastronomen haben nach der Ausstellung ihren Gesamtumsatz dem OK offenzulegen, und 5% Umsatzprovision dem OK zu entrichten.

Der Betrieb einer MUGA-BAR ist dem HGV Murgenthal und Umgebung vorbehalten. Sollte der HGV Murgenthal und Umgebung auf den Betrieb einer eigenen Bar verzichten, kann diese in Absprache mit dem HGV Murgenthal und Umgebung von jemand anderem betrieben werden.

Über alle Fragen, die nicht geregelt sind, entscheidet das OK abschliessend.

14. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der MUGA wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen, höherer Gewalt oder Ausstellermangel verzichtet werden, können die angemeldeten Aussteller keine Ersatzansprüche geltend machen. Einbezahlte Gebühren werden den Ausstellern, nach Abzug bereits getätigten Ausgaben und entstandenen Kosten zurückerstattet.

Über alle Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet das OK abschliessend.